



A-Post
Gemeinderat Uzwil
Bahnhofstrasse 115
9240 Uzwil

11. August 2016

Geschäft Nr. 16-3788

Gemeinde Uzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Gruebenweg;**
- **Aufhebung Baulinienplan Uze „Gewässerabstandslinien (Marktstrasse - Nationalstrasse N1) vom 20. Juli 1993“.**

Der Geltungsbereich befindet sich zwischen Marktstrasse und Fliegenweg am nördlichen Bauzonenrand von Niederuzwil. Durch das Gebiet fliesst die Uze, die nördlich und südlich von Grünzone Naturschutz innerhalb Baugebiet (GNi) umschlossen ist. Daran nördlich schliesst sich die Gruebenstrasse an, die in erster Linie als Industrieerschliessungsstrasse dient. Gleichzeitig dient die Gruebenstrasse für Fussgänger als Zugang ins Naherholungsgebiet der Thur. Ein gefahrenloses Kreuzen von Fussgängern und LKW's ist nicht möglich. Um die Situation für die Fussgänger zu verbessern, ist auf der Südseite der Uze ein Kiesweg geplant.

Der vorliegende Sondernutzungsplan ist abgestimmt mit dem Strassenprojekt "Neubau Gruebenweg, Sanierung Gruebenstrasse" (Geschäfts-Nr. 16-3834). Der Teilstrassenplan ist dieser Verfügung beigelegt. Der Teilstrassenplan bedingt die Festlegung des Gewässerraumes nach Art. 41a GSchV.

Erwägungen

Die Festlegung des Gewässerraumes nach Art. 41a GSchV wurde abweichend zu den Vorprüfungsunterlagen nach Osten erweitert. Im Bereich der Parzelle Nr. 2808 ist der Unterhaltsbereich nach aussen nicht mit einer Baulinie Gewässerabstand für Bauten begrenzt. Weil die Zugänglichkeit mit der Bestimmung zum Unterhaltsbereich sichergestellt ist, kann auf eine Korrektur der Plandarstellung verzichtet werden.



Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und im Sinne der Erwägungen genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Der angeführte Erlass vom 20. Juli 1993 wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'440.--.

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 1'300.--
Amt für Umwelt und Energie (15-8929)	Fr. 140.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan vom 21. Juli 2016

Kopie

- **Rechtsabteilung**
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Tiefbauamt Rechtsdienst